

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	26.03.2016	AB LK Mansfeld-Südharz 03/2016

Satzung
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, des § 79a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 11 des Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) vom 14.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Wipper-Schlenze vom 07.05.2014 (Bescheid vom 30.01.2015) hat die Verbandsversammlung des AZV Wipper-Schlenze in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen sowie aus Mischkanälen sowie Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) rechtlich jeweils selbständige öffentlich rechtliche Einrichtungen.
- a) Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in biologisch arbeitende Kläranlagen
 - zentrale Einrichtung I (Bereich KA Hettstedt)
 - zentrale Einrichtung II (Bereich KA Biesenrode / Freist / Klostermansfeld / Ritzgerode / Vatterode)
 - b) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (Entnahme Schlamm) und abflusslosen Sammelgruben – einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
 - c) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und / oder nachgeschalteter lediglich mechanischer Reinigung) einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet
- (2) Der AZV Wipper-Schlenze ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann;
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in **Anhang 1** (Bestandteil dieser Satzung) aufgeführten Grundstücke laut der Tabelle 4.3.1 und 4.3.2. des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 07.05.2014 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Die in den Gemeinden / Ortschaften / Ortsteilen gemäß **Anhang 2** liegenden Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Tabelle 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Wipper-Schlenze vom 07.05.2014 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung bzw. nach Aufnahme eines Grundstücks in den Anhang 1 oder 2.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des WG LSA vom 16.03.2011 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in **Anhang 1** enthalten.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze kann durch Satzung den Ausschluss des Schmutzwassers aus ihrer Schmutzwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Wipper-Schlenze den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV Wipper-Schlenze gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzung. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den

Steffen Zwanzig
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -